

**Lohntarifvertrag
für die Hafentarbeiter
der deutschen Seehafenbetriebe
gültig ab 01.06.2004**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.,
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg,**

und der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.,
Bundesvorstand, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin,**

wird folgender Lohntarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vereinbart:

I.

Für die in den Eingruppierungsverträgen festgelegten Lohngruppen werden folgende Grundstundenlöhne vereinbart:

	01.06.2004 bis 31.05.2005	ab 01.06.2005
Lohngruppe I	€ 11,55	€ 11,83
Lohngruppe II	€ 12,83	€ 13,14
Lohngruppe III	€ 13,54	€ 13,86
Lohngruppe IV	€ 14,35	€ 14,69
Lohngruppe V	€ 14,55	€ 14,90
Lohngruppe V/1	€ 14,84	€ 15,20
Lohngruppe VI	€ 15,11	€ 15,47
Lohngruppe VI/1	€ 15,45	€ 15,82
Lohngruppe VI/2	€ 15,80	€ 16,18
Lohngruppe VII	€ 16,62	€ 17,02
Lohngruppe VII/1	€ 17,10	€ 17,51
Lohngruppe VIII	€ 17,92	€ 18,35

Abweichend hiervon gelten für Hafentarbeiter, die in Unternehmen beschäftigt sind, die den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 16.12.2003 anwenden, die folgenden Grundstundenlöhne:

	01.06.2004 bis 30.11.2004	01.12.2004 bis 30.04.2005	01.05.2005 bis 30.11.2005	01.12.2005 bis 30.04.2006	ab 01.05.2006
Lohngruppe I	€ 11,26	€ 11,40	€ 11,55	€ 11,69	€ 11,83
Lohngruppe II	€ 12,50	€ 12,65	€ 12,83	€ 12,98	€ 13,14
Lohngruppe III	€ 13,20	€ 13,36	€ 13,54	€ 13,70	€ 13,86
Lohngruppe IV	€ 13,99	€ 14,16	€ 14,35	€ 14,52	€ 14,69
Lohngruppe V	€ 14,18	€ 14,35	€ 14,55	€ 14,72	€ 14,90
Lohngruppe V/1	€ 14,46	€ 14,63	€ 14,84	€ 15,02	€ 15,20
Lohngruppe VI	€ 14,73	€ 14,91	€ 15,11	€ 15,29	€ 15,47
Lohngruppe VI/1	€ 15,06	€ 15,24	€ 15,45	€ 15,64	€ 15,82
Lohngruppe VI/2	€ 15,40	€ 15,58	€ 15,80	€ 15,99	€ 16,18
Lohngruppe VII	€ 16,20	€ 16,39	€ 16,62	€ 16,82	€ 17,02
Lohngruppe VII/1	€ 16,67	€ 16,87	€ 17,10	€ 17,31	€ 17,51
Lohngruppe VIII	€ 17,47	€ 17,68	€ 17,92	€ 18,14	€ 18,35

II.

1. Die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit ist Nachtarbeit im Sinne von § 3 b EStG.

Die zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an Sonntagen oder Feiertagen geleistete Arbeit ist Sonntags- oder Feiertagsarbeit im Sinne von § 3 b EStG. An auf Sonntage oder Feiertage folgenden Tagen gilt die zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr geleistete Arbeit ebenfalls als Sonntags- oder Feiertagsarbeit, wenn sie vor 00.00 Uhr aufgenommen wurde.

Tarifliche Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit, die für Zeiten zu zahlen sind, die gemäß § 3 b EStG nicht mehr als Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gelten, sind Nachtarbeitszuschläge, soweit sie für Arbeit zwischen 04.00 Uhr und 06.00 Uhr gezahlt werden.

Tarifliche Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit, die für Zeiten zu zahlen sind, die gemäß § 3 b EStG Nachtarbeitszeiten sind, gelten als Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.

Tarifliche Zuschläge für Nachtarbeit, die für Zeiten gezahlt werden, die gemäß § 3 b EStG Sonntags- oder Feiertagsarbeitszeiten sind, gelten als Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.

Entsprechend den Vorgaben aus § 3 b EStG werden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge nur dann in der gesetzlich zulässigen Höhe steuerfrei gezahlt, wenn die entsprechenden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitsstunden tatsächlich geleistet werden.

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung sind Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge Bestandteil der jeweiligen Schichtlöhne.

2. Neben den Stundenlöhnen, die sich aus Abschnitt I. ergeben, ist für die Arbeit

a)	in der Spätschicht montags bis freitags für die ab 20.00 Uhr beginnenden Stunden:		
	- vom 01.06.2004 bis 31.05.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von		€ 14,16
	- ab dem 01.06.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von		€ 14,50
	zu zahlen.		
	Abweichend hiervon beträgt der Nachtarbeitszuschlag in Unternehmen, die den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 16.12.2003 anwenden:		
	- vom 01.06.2004 bis 30.11.2004		€ 13,80
	- vom 01.12.2004 bis 30.04.2005		€ 13,97
	- vom 01.05.2005 bis 30.11.2005		€ 14,16
	- vom 01.12.2005 bis 30.04.2006		€ 14,33
	- ab dem 01.05.2006		€ 14,50
	Diese Zuschläge sind durch die örtlichen Tarifvertragsparteien in einen Zuschlag je Nachtarbeitsstunde aufzuteilen.		

b)	in der II. Schicht sonnabends:		
	- vom 01.06.2004 bis 31.05.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von		€ 14,16
	- ab dem 01.06.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von		€ 14,50
	zu zahlen.		

Abweichend hiervon beträgt der Nachtarbeitszuschlag in Unternehmen, die den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 16.12.2003 anwenden:			
- vom 01.06.2004 bis 30.11.2004			€ 13,80
- vom 01.12.2004 bis 30.04.2005			€ 13,97
- vom 01.05.2005 bis 30.11.2005			€ 14,16
- vom 01.12.2005 bis 30.04.2006			€ 14,33
- ab dem 01.05.2006			€ 14,50
Diese Zuschläge sind durch die örtlichen Tarifvertragsparteien in einen Zuschlag je Nachtarbeitsstunde aufzuteilen.			

c) in der Nachtschicht bzw. in der III. Schicht sonnabends:			
- vom 01.06.2004 bis 31.05.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von			€ 3,37
- ab dem 01.06.2005 ein Nachtarbeitszuschlag von			€ 3,45
für jede zur Ermittlung des Schichtlohnes zugrunde zu legende Stunde zu zahlen.			
Abweichend hiervon beträgt der Nachtarbeitszuschlag in Unternehmen, die den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 16.12.2003 anwenden:			
- vom 01.06.2004 bis 30.11.2004			€ 3,28
- vom 01.12.2004 bis 30.04.2005			€ 3,32
- vom 01.05.2005 bis 30.11.2005			€ 3,37
- vom 01.12.2005 bis 30.04.2006			€ 3,41
- ab dem 01.05.2006			€ 3,45
Die ermittelten Gesamtbeträge sind durch die örtlichen Tarifvertragsparteien in einen Zuschlag je Schichtstunde aufzuteilen.			

Für den Massengutbereich der Häfen wird der Nachtarbeitszuschlag örtlich geregelt.

d) an Sonntagen oder Feiertagen für die Hafentarbeiter				
	vom 01.06.2004 bis 31.05.2005		ab dem 01.06.2005	
	I.oder II.	III.oder IV.	I.oder II.	III.oder IV.
	Schicht	Schicht	Schicht	Schicht
Lohngruppe I - III	€ 22,49	€ 35,95	€ 23,03	€ 36,81
Lohngruppe IV - V/1	€ 23,96	€ 38,28	€ 24,54	€ 39,20
Lohngruppe VI - VI/2	€ 25,42	€ 40,63	€ 26,03	€ 41,61
Lohngruppe VII - VII/1	€ 28,12	€ 44,95	€ 28,79	€ 46,03
Lohngruppe VIII	€ 30,35	€ 48,54	€ 31,08	€ 49,70
als Sonntags-, Feiertags- bzw. Nachtarbeitszuschlag zu zahlen.				
Abweichend hiervon betragen die Zuschläge in Unternehmen, die den Beschäftigungs- sicherungstarifvertrag vom 16.12.2003 anwenden:				
	vom 01.06.2004 bis 30.11.2004		vom 01.12.2004 bis 30.04.2005	
	I.oder II.	III.oder IV.	I.oder II.	III.oder IV.
	Schicht	Schicht	Schicht	Schicht
Lohngruppe I - III	€ 21,92	€ 35,04	€ 22,18	€ 35,46
Lohngruppe IV - V/1	€ 23,35	€ 37,31	€ 23,63	€ 37,76
Lohngruppe VI - VI/2	€ 24,78	€ 39,60	€ 25,08	€ 40,08
Lohngruppe VII - VII/1	€ 27,41	€ 43,81	€ 27,74	€ 44,34
Lohngruppe VIII	€ 29,58	€ 47,31	€ 29,93	€ 47,88

	vom 01.05.2005 bis 30.11.2005		vom 01.12.2005 bis 30.04.2006	
	I.oder II.	III.oder IV.	I.oder II.	III.oder IV.
	Schicht	Schicht	Schicht	Schicht
Lohngruppe I - III	€ 22,49	€ 35,95	€ 22,76	€ 36,38
Lohngruppe IV - V/1	€ 23,96	€ 38,28	€ 24,25	€ 38,74
Lohngruppe VI - VI/2	€ 25,42	€ 40,63	€ 25,73	€ 41,12
Lohngruppe VII - VII/1	€ 28,12	€ 44,95	€ 28,46	€ 45,49
Lohngruppe VIII	€ 30,35	€ 48,54	€ 30,71	€ 49,12
	ab dem 01.05.2006			
	I.oder II.	III.oder IV.		
	Schicht	Schicht		
Lohngruppe I - III	€ 23,03	€ 36,81		
Lohngruppe IV - V/1	€ 24,54	€ 39,20		
Lohngruppe VI - VI/2	€ 26,03	€ 41,61		
Lohngruppe VII - VII/1	€ 28,79	€ 46,03		
Lohngruppe VIII	€ 31,08	€ 49,70		

III.

1. Wird die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 Ziff. 4 des Rahmentarifvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafendarbetriebe vom 27.03.1992 in der Fassung vom 13.09.2001 auf das erweiterte Wochenende konzentriert, so sind für 27 Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit
 - a) 27 Stundenlöhne gemäß Abschnitt I.,
 - b) je Sonntagstunde ein Sonntagsarbeitszuschlag von 50 % vom Stundenlohn sowie
 - c) ein Zuschlag von 13 Stundenlöhnen gemäß Abschnitt I. abzüglich der sich aus b) ergebenden Beträge

zu zahlen.

Wird im Rahmen des erweiterten Wochenendes an einem Wochenfeiertag gearbeitet, so sind Zuschläge gemäß b) für die auf diesen Tag entfallenden Stunden zusätzlich zu zahlen.

2. Für Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ist zusätzlich zu den Beträgen gemäß Ziff. 1 ein Nachtarbeitszuschlag von 25 % vom Stundenlohn zu zahlen.
3. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gemäß Abschnitt II. Ziff. 2 finden keine Anwendung.

Weitere Einzelheiten sind durch die örtlichen Tarifvertragsparteien festzulegen.

IV.

Die in Emden gültigen Vorarbeiterlöhne und Zeitausgleichsätze werden örtlich geregelt. In den übrigen Häfen werden dort, wo Akkordsätze Anwendung finden, ebenfalls örtliche Vereinbarungen getroffen.

V.

Das gemäß § 12 Ziff. 9 des Rahmentarifvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafendarbetriebe vom 27.03.1992 in der Fassung vom 13.09.2001 zusätzlich zu zahlende Urlaubsgeld beträgt € 1.340,00.

Hafenarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wird, erhalten abweichend hiervon unter Berücksichtigung des § 26 Ziffer 5 RTV ein zusätzliches Urlaubsgeld in folgender Höhe:

Im 2. Kalenderjahr der Beschäftigung:	€	268,00
Im 3. und 4. Kalenderjahr der Beschäftigung:	€	536,00
Im 5. Kalenderjahr der Beschäftigung:	€	804,00
Im 6. Kalenderjahr der Beschäftigung:	€	1.072,00
Ab dem 7. Kalenderjahr der Beschäftigung:	€	1.340,00

VI.

Hafenarbeiter, die an versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen teilnehmen, erhalten vom 01.06.2004 bis 31.05.2005 einen zweckgebundenen Zuschlag in Höhe von € 30,00 brutto und ab dem 01.06.2005 von € 45,00 brutto für jeden Kalendermonat unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Zuschlag wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er Entgelt für versicherungsförmige Altersversorgungssysteme gemäß § 1a BetrAVG (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) umwandelt und er einen Eigenbeitrag in Höhe von mindestens € 20,00 pro Monat erbringt. Soweit auf betrieblicher Ebene eine Entgeltumwandlung bereits über die Durchführungswege der Direktzusage oder der Unterstützungskasse vorgenommen wird, können diese Durchführungswege weiterhin genutzt werden; das Bestimmungsrecht hat insoweit der Arbeitgeber.

Der Zuschlag wird für die Monate des Kalenderjahres gezahlt, für die der Hafenarbeiter den Nachweis gemäß Satz 1 erbringt. Eine rückwirkende Zahlung kommt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr in Betracht.

2. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses entsteht der Anspruch erstmals mit dem Beginn des 7. Kalendermonats. Der Zuschlag wird unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 rückwirkend gezahlt.
3. Die Auszahlung des Zuschlages soll spätestens im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Dem Arbeitgeber dürfen durch die Zahlung des Zuschlages keine darüber hinausgehenden Belastungen mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Durchführungsweg der betrieblichen Direktversicherung gewählt wird.
4. Für Teilzeitbeschäftigte ermittelt sich die Höhe des Zuschlages anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

Befristet Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zahlung des Zuschlages.

VII.

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 01.06.2004 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten, erstmals zum 31.05.2006, gekündigt werden. Abweichend hiervon kann die Regelung in Ziffer V Abs. 2 mit 6-monatiger Frist gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2005.

Hamburg, den 28.05.2004

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Bundesvorstand -**